

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Albert Schweitzer Stiftung – Wohnen & Betreuen“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - (a) Einrichtungen zu betreiben, die der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Hilfebedarf dienen. Dies sind insbesondere Wohnstätten für Ältere, Pflegebedürftige und für Menschen mit Behinderung/en.
 - (b) weitere Leistungen anzubieten, die der Unterstützung der Zielgruppen dienen. Dazu gehören beispielsweise ambulante therapeutische Angebote für Menschen mit Behinderungen, ambulante Angebote für Pflegebedürftige und Wohnangebote für ältere und / oder von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen.
- (2) Die Einrichtungen sollen nach neuesten Erkenntnissen über den jeweiligen Wohn-, Betreuungs- und Pflegebedarf der betroffenen Menschen geführt werden.
- (3) Für die Unterbringung pflegebedürftiger Menschen erhält das Bezirksamt Pankow von Berlin gegenüber der Stiftung ein vorrangiges Belegungsrecht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (7) Die Stiftung kann einzelne Räume im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch an Unternehmen vermieten oder verpachten, insbesondere an steuerbegünstigte Einrichtungen sowie kleine und mittlere Betriebe, die sich von der Art und Weise ihrer Tätigkeit in das Wirkungsfeld der *Albert Schweitzer Stiftung – Wohnen & Betreuen* einfügen.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen das Land Berlin auf Übertragung der Grundstücke auf den Geländen

(a) des Krankenpflegeheimes „Albert Schweitzer“, Bahnhofstr. 10 - 15 und 27 in 13129 Berlin ¹⁾ und

(b) des Seniorenheimes in der Buschallee 89 in 13088 Berlin ²⁾

entsprechend dem Stiftungsgeschäft, einschließlich der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude im Gesamtwert von rd. 39.030.000 DM und der beweglichen Vermögenswerte in Höhe von rd. 768.000 DM.

Die vom Land Berlin auf dem unter (a) benannten Grundstück als Kindertagesstätte weiterhin genutzten Gebäude/Gebäudeteile und Grundstücksteile sind dabei Berlin bis auf weiteres nach Maßgabe des Stiftungsgeschäftes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Entgelte für Dienstleistungen sowie die Vermögenserträge und etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese Zuwendungen nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt ist, soweit dies der Vorstand zuvor durch einstimmig gefassten Beschluss aller satzungsgemäßen Mitglieder festgestellt hat.

- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹⁾ nach Umnummerierung: Bahnhofstraße 32 in 13129 Berlin

²⁾ nach Grundstücksteilung: Buschallee 89 A und 89 B in 13088 Berlin

§ 4 Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der aus sieben Mitgliedern bestehende Vorstand. Ihm gehören an:
- (a) das für soziale Angelegenheiten zuständige Bezirksamtsmitglied des Bezirkes Pankow von Berlin, das den Vorsitz führt,
 - (b) ein weiteres vom Bezirksamt benanntes Bezirksamtsmitglied des Bezirkes Pankow von Berlin,
 - (c) die fachlich leitende Dienstkraft der für soziale Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Pankow von Berlin,
 - (d) die für Pflegeeinrichtungen verantwortliche Dienstkraft des Bezirksamtes Pankow von Berlin,
 - (e) ein Mitglied des für soziale Angelegenheiten zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks Pankow von Berlin,
 - (f) eine, von dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Ausschuss der BVV des Bezirkes Pankow von Berlin vorgeschlagene, fachlich erfahrene Person aus dem Gesundheits- oder Pflegedienst und
 - (g) ein Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung des Bezirkes Pankow von Berlin.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Arbeitnehmer der Stiftung sein. Die Zusammensetzung des Vorstandes kann durch satzungsändernden Beschluss nach § 6 Abs. 6 nicht verändert werden, solange die Besetzbarkeit einzelner Positionen nicht unmöglich geworden ist.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Buchstabe e) bis g) werden von der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Pankow von Berlin für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Wiederbestellung oder vorzeitige Abwahl sind möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sind die Nachfolger für die restliche Amtszeit entsprechend Satz 1 zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hiervon Gebrauch zu machen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter haften bei der Ausführung der ihnen satzungsgemäß übertragenen Aufgaben gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt mindestens zweimal jährlich alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens fünf der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung oder eine schriftliche Abstimmung wünschen, so muss diese unverzüglich nach Absatz 2 herbeigeführt werden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die

Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Eine Beschlussfassung mit mindestens fünf zustimmenden Vorstandsmitgliedern ist erforderlich für:
 - a) Geschäfte, die einen Wertumfang von 500.000 € übersteigen,
 - b) Neu- und Umbauprojekte, grundlegende Sanierungsmaßnahmen oder Aufnahme von Verpflichtungen, soweit die Verpflichtungen über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen,
 - c) den Wirtschaftsplan des nächsten Geschäftsjahres,
 - d) wesentliche Änderungen der Betriebsstruktur und
 - e) Änderungen dieser Satzung, soweit nicht der Zweck der Stiftung betroffen ist.
- (6) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Geschäftsführung, Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand hat für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu bestellen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Geschäftsführer sind insoweit besondere Vertreter der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 30 BGB. Ihnen ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Stiftung durch je zwei Geschäftsführer innerhalb des ihnen zugeordneten Wirkungskreises gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis verleihen, die Stiftung insoweit allein zu vertreten.
- (2) Das Haushaltswesen der Stiftung ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, insbesondere der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) zu führen. Dem Jahresabschluss sind ein Lagebericht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beizufügen. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung alljährlich durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
Im Bericht sind darzustellen:
- (a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung,
 - (b) eventuell verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - (c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - (d) die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und des Stiftungsrechts, die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen.

§ 8 Staatsaufsicht

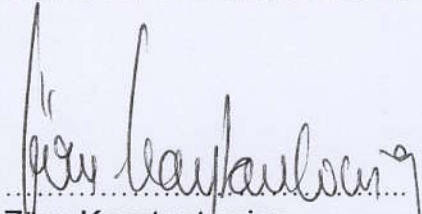
- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - (a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführers mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) sind dabei vom Bezirksbürgermeister des Bezirkes Pankow von Berlin mit legitimierender Wirkung nach außen zu bestätigen.
 - (b) einen Jahresbericht (Prüfungsbericht gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Bln und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) einzureichen. Dieser sollte innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen; der Vorstandsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 9

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, erhält der Stifter nicht mehr als sein eingebrachtes Vermögen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinausgehendes Vermögen der Stiftung fällt dem Land Berlin zu, das das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Vereinigung des Landes Berlin mit dem Land Brandenburg zu einem gemeinsamen Bundesland ist Anfallberechtigte die Stadt Berlin.

Berlin, den 04. November 2009



Zürn-Kasztantowicz
Vorsitzende des Vorstandes